



**LANDKREIS
KONSTANZ**

LANDRATSAMT KONSTANZ | Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz

Stadtverwaltung Engen
Herrn Bürgermeister
Johannes Moser

78230 Engen

**Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt
Kommunalaufsicht**

ANSPRECHPERSON Roland Böhrer
DIENSTGEBÄUDE Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

ZIMMER-NR. A224
TELEFON +49 7531 800-1132
FAX +49 7531 800-1118
E-MAIL Roland.Boehler@LRAKN.de

INFORMATION Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren.

20. Oktober 2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 der Stadt Engen | AZ: 02.2/902.410 EE

Anlage: 1 Haushaltsplan 2022



Sehr geehrter Herr Bürgermeister Moser,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Vorlage der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 der Stadt Engen ergeht folgende

Haushaltsverfügung:

Die **Gesetzmäßigkeit** der vom Gemeinderat der Stadt Engen am 01. Februar 2022 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß § 121 Abs. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 GemO **bestätigt**.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Anmerkungen:

Nach der Steuerschätzung vom November 2021 konnten die öffentlichen Haushalte insgesamt mit steigenden Steuereinnahmen rechnen. Jedoch werden die aktuellen Haushaltsplanungen sowohl durch die bereits entstandenen als auch die nicht absehbaren zukünftigen wirtschaftlichen Folgen der Pandemie und des Ukraine-Krieges geprägt sein. Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine lassen die den Haushaltsplanungen 2022 zugrundeliegenden Prognosen sowie die der Finanzplanung noch unsicherer erscheinen.

Gesamtergebnishaushalt

Das **ordentliche Ergebnis** weist einen **Überschuss** von **247.900 EUR** auf. Die mit der Einführung des



Neuen Kommunalen Haushaltsrecht (NKHR) vorgegebene Zielsetzung, den mit der kommunalen Aufgabenerfüllung verbundenen Ressourcenverbrauch planmäßig zu erwirtschaften, ist dadurch erfüllt. Jedoch ist - wie im Vorbericht zum Haushaltsplan erwähnt - zu berücksichtigen, dass der planerische Ausgleich nur erreicht wird, weil die aufgrund des guten Ergebnisses in 2020 fiktiv gebildeten Rückstellungen für Schlüsselzuweisungen, FAG-Umlage und Kreisumlage in Höhe von 1,6 Mio. EUR aufgelöst wurden, was das Ergebnis entsprechend verbesserte. Eine endgültige Entscheidung über die Bildung der Rückstellungen trifft der Gemeinderat im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz. Ohne die Auflösungen hätte für dieses Jahr ein Fehlbetrag von rd. 1,4 Mio. Euro ausgewiesen werden müssen. Diese buchungstechnische Verfahrensweise bedingt jedoch, dass das Rechnungsergebnis 2020 entsprechend schlechter ausfallen wird. Die Alternative wäre gewesen, die Überschüsse in vollem Umfang in die Rücklage für Überschüsse des Ergebnishaushaltes zu überführen um bei Bedarf den Haushalt planerisch auszugleichen.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 erfüllt die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit.

Gesamtfinanzhaushalt

Für den Gesamtfinanzhaushalt wird ein **Zahlungsmittelüberschuss** des Ergebnishaushalts von **925.550 EUR** prognostiziert. Da die Stadt Engen schuldenfrei ist, muss keine Mindestzuführung erwirtschaftet werden und kann mit dem Überschuss einen geringen Teil der Investitionen decken. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragen rd. 17,0 Mio. EUR und bewegen sich auf einem ähnlich hohen Niveau wie im Vorjahr (17,1 Mio. EUR). Davon entfallen auf den Ausbau des Breitbandnetzes rd. 6 Mio. EUR. Es wäre ein verbleibender Investitionsbetrag von rd. 11 Mio. EUR umzusetzen, was in Anbetracht der Erfahrungen der letzten Jahre sehr optimistisch erscheint. Wie bereits in den Verfügungen der letzten Jahre appellieren wir, unter Hinweis auf § 10 Abs. 1 GemHVO, auf eine realistische Investitionsplanung zu achten

Zur **Finanzierung** der Investitionen sind insgesamt Zuweisungen von rd. 10 Mio. EUR eingeplant. Sofern diese erwarteten Zuweisungen nicht in der veranschlagten Höhe bewilligt werden, muss über deren Realisierung bzw. Finanzierung neu entschieden werden.

Die **Liquiditätslage** der Gemeinde ist gegenwärtig noch als sehr gut zu bezeichnen. Zwar werden zur Finanzierung des Gesamtfinanzhaushaltes rd. 4,15 Mio. EUR aus den liquiden Eigenmitteln benötigt, jedoch betragen diese zum Ende des Jahres immer noch rd. 15,5 Mio. EUR.

Die Mindestliquidität gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO (derzeit 523.000 EUR) ist damit gewährleistet.

Finanzplanung 2023 bis 2025:

Im **Gesamtergebnishaushalt** wird für das Jahr 2023 ein Überschuss (rd. 385.000 EUR) prognostiziert. Für die Folgejahre wird mit Fehlbeträgen gerechnet (2024: rd. 254.000 EUR; 2025: rd. 421.000 EUR). Trotzdem ergeben sich für den Finanzhaushalt aus dem Ergebnishaushalt **Zahlungsmittelüberschüsse** von rd. **2,0 bzw. 2,7 Mio. EUR**.

Die Auszahlungen für **Investitionsvorhaben** vermindern sich mittelfristig. Im Jahr 2023 betragen



Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 der Stadt Engen | AZ:

02.2/902.410 EE

20. Oktober 2022 | S. 3

diese zwar noch rd. 14,5 Mio. EUR, werden aber weiter reduziert bis auf rd. 8,3 Mio. EUR im Jahr 2024 und 8,7 Mio. EUR im Jahr 2025.

Die geplanten Investitionen können durch vorhandene Eigenmittel und Zuweisungen finanziert werden. Am Ende des Finanzplanungszeitraums wird von einem Bestand von rd. 9 Mio. EUR an **liquiden Eigenmittel** ausgegangen. Der gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO vorzuhaltende Mindestliquiditätsbetrag ist während des gesamten Finanzplanungszeitraumes bei weitem erfüllt. Insofern kann unzweifelhaft von einer dauernden Leistungsfähigkeit ausgegangen werden.

Hinweise:

Eine Fertigung des uns vorgelegten Haushaltsplans geben wir anbei zurück.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 81 Abs. 3 GemO mit einem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplans öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist der Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

Für den Fall, dass der Ort der Auslegung (i.d.R. Rathaus) aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen ist, gelten in der jetzigen Ausnahmesituation die gesetzlichen Anforderungen an die öffentliche Auslegung als erfüllt, wenn Einsichtswilligen auf Anmeldung bzw. Klingeln Einlass gewährt wird, sofern hierauf in der öffentlichen Bekanntmachung sowie an den Eingängen des Gebäudes hingewiesen wird.

Hierüber bitten wir den dortigen Haushaltsakten einen Nachweis anzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Böhler

